



**GEMEINDE ATTING  
VG RAIN**

**Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan  
mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Sondergebiet Photovoltaik  
„Bahnlinie“ - Deckblatt Nr. 2**

**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 10a Abs. 1 BauGB**

Satzung vom 30.10.2024

## 1. Planungsziele und Planungserfordernis

Die Gemeinde Atting hat mit der Entwicklung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen „Bahnlinie“, „Bahnlinie II“ und „Bahnlinie III“ sowie mit der Erweiterung der Anlagen Nr. II und Nr. III bereits einen aktiven und insbesondere wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung geleistet. Das Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) zu leisten, soll weiterhin nachhaltig verfolgt werden. Zudem soll ein kurzfristiger Beitrag zur Bewältigung der Klima- und Energiekrise aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage geleistet werden.

Mit der Erweiterung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie“ durch Deckblatt Nr. 2 werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen. Hierfür ist die Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten nördlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling in einem Bereich südlich von Lerchenhaid und Rinkam vorgesehen. Die Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung festgesetzt.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Atting wurde für das Plangebiet Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie“ - Deckblatt Nr. 2 bereits im Zuge der Ausweisung von weiteren Sondergebieten durch die Deckblätter Nr. 16 (FNP) und Nr. 12 (LP) geändert.

Die Gemeinde Atting bestimmt die Zulässigkeit des Vorhabens durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes gemäß § 12 BauGB. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird vollständig in die Planurkunde integriert. Die näheren Regelungen werden in einem Durchführungsvertrag getroffen.

## 2. Ablauf des Verfahrens

07.12.2022	Aufstellungsbeschluss zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie“ durch Deckblatt Nr. 2.
14.12.2022	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.
06.09.2023	Änderung des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses.
21.02.2024	Erneute Änderung des Aufstellungsbeschlusses durch Aufnahme von zusätzlichen Flächen in den Geltungsbereich.
12.07.2024 - 13.08.2024	Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 26.06.2024.
18.09.2024	Behandlung der eingegangenen Äußerungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Auslegungsbeschluss.
23.09.2024 - 23.10.2024	Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 18.09.2024.



Die Schutzgüter Luft, Klima und Erholungseignung sind aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen und der Standortwahl nicht erheblich betroffen. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt zur Verringerung des Ausstoßes an klimaschädlichem CO<sub>2</sub> bei und unterstützt die Erreichung der bayerischen und nationalen Klimaschutzziele.

Das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild wird durch die technischen Anlagen berührt. Durch die Standortwahl unmittelbar angrenzend an vorhandene Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden vorbelastete Landschaftsräume in Anspruch genommen. Durch abschirmende Pflanzungen an den relevanten Außengrenzen im Süden, Westen und Norden von Baufeld 1 sowie im Norden der Baufelder 2, 3 und 4 ist eine landschaftsgerechte Einbindung im Nahbereich möglich. Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter muss im Planbereich mit archäologischen Befunden gerechnet werden. Deshalb muss das Gebiet archäologisch untersucht werden.

Sonstige Sachgüter: Sonstige Sachgüter sind im Planbereich nicht bekannt.

Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Ergebnis der Umweltprüfung ist, dass die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie“ - Deckblatt Nr. 2 insgesamt als umweltverträglich zu werten sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

#### **4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

##### **4.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange**

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie“ durch Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 26.06.2024 hat in der Zeit vom 12.07.2024 - 13.08.2024 stattgefunden.

Soweit Bedenken, Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebracht wurden und mit den Zielsetzungen des Bebauungsplanes vereinbar sind, wurden sie wie folgt berücksichtigt:

##### Deutsche Bahn AG, DB Immobilien:

Die von der DB AG zusätzlich vorgebrachten Hinweise für Bauten nahe der Bahn wurden in die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen, soweit diese nicht bereits enthalten waren.

##### Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

Wasserschutzgebiete sind nicht berührt. Festgesetzte, vorläufig gesicherte oder ermittelte Überschwemmungsgebiete sowie wassersensible Bereiche sind nicht berührt. Niederschlagswasser kann flächig innerhalb der Anlage versickern, eine Ableitung erfolgt nicht. Altlasten sind nicht bekannt.

##### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing:

Ergänzung der Angaben zu den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (BayStWBV) zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-

Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 durch Verweis auf die Aktualisierung durch die Hinweise „Standorteignung“ vom 12.03.2024 und den darin enthaltenen Ausführungen bzgl. Böden mit überdurchschnittlicher Bonität.

#### Landratsamt Straubing-Bogen:

Wasserschutzgebiete sind nicht berührt. Festgesetzte, vorläufig gesicherte oder ermittelte Überschwemmungsgebiete sowie wassersensible Bereiche sind nicht berührt. Niederschlagswasser kann flächig innerhalb der Anlage versickern, eine Ableitung erfolgt nicht. Das Vorhaben bedarf keiner Gewässerbenutzung, eine Sammlung und Einleitung in Gewässer erfolgt nicht. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Oberflächenwassers wird nicht verändert. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen, die eine Bauwasserhaltung erfordern.

Bezüglich möglicher Blendwirkungen wurde durch den Vorhabenträger ein Licht-Immissionsgutachten erstellt. Die Wohnbebauung auf der Flurnummer 923 wurde im Gutachten nicht mit betrachtet, da nach den vorliegenden Daten in westlicher und nördlicher Richtung - also in Richtung der geplanten PV-Anlage - keine relevanten Fensteröffnungen vorliegen und weil dieses Grundstück zusätzlich stark eingegrünt ist. Die grundlegenden Informationen für die Beurteilung von Blendungen auf Gebäude aus der von der Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) veröffentlichten Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 wurden in die Begründung und den Umweltbericht des Bebauungsplanes aufgenommen.

Bezüglich des bekannten Bodendenkmals im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Durchführung bauvorgreifender Sondagegrabungen.

Von Seiten des Vorhabenträgers GSW wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen zusätzlich ein Hinweis bezüglich CEF-Maßnahmen vorgebracht:

#### Vorhabenträger GSW - in Rücksprache mit der UNB am LRA Straubing-Bogen:

Ergänzung der textlichen Festsetzungen bezüglich der Zulässigkeit von Abweichungen zu den festgesetzten CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

## **4.2 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Die öffentliche Auslegung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 18.09.2024 mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.09.2024 - 23.10.2024. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Soweit Bedenken, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden und mit den Zielsetzungen des Bebauungsplanes vereinbar sind, wurden sie wie folgt berücksichtigt:

#### Eisenbahn-Bundesamt:

Aufgrund der Entfernung der PV-Anlagenerweiterung zur Bahnlinie Passau-Obertraubling von mindestens 75 m (Baufeld 1) bzw. mindestens 110 m (Baufelder 2,3 und 4), kann eine Gefährdung der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen sowie des darauf stattfindenden Eisenbahnverkehrs bei der Realisierung der Planung ausgeschlossen werden.

#### Landratsamt Straubing-Bogen:

Der Hinweis, dass vegetationsbedingte Gegebenheiten (z. B. Blattverlust, Absterben) bei der Beurteilung der Auswirkungen von potenziellen Lichtreflexionen berücksichtigt werden müssen und nicht von einer dauerhaften Beständigkeit und bleibendem Ausmaß des abschirmenden Gehölzbestandes auf dem Flurstück Nr. 923 ausgegangen werden kann, wurde in die Begründung und den Umweltbericht des Bebauungsplanes aufgenommen.

## **4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Bahnlinie“ - Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 26.06.2024 hat in der Zeit vom 12.07.2024 - 13.08.2024 stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 18.09.2024 mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.09.2024 - 23.10.2024. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## **5. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Die Abwägung weiterer Planungsmöglichkeiten erfolgte im Rahmen der Standortalternativenprüfung zur vorbereitenden Bauleitplanung bereits mit der vorangegangenen Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 16 sowie des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 12. Die Prüfung hat zum Ergebnis, dass der Bau der Photovoltaik-Anlage in einem 200m breiten Korridor nördlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling bei Lerchenhaid/Rinkam aufgrund der besonderen Fallkonstellation eines interkommunalen Gemeinschaftsprojektes mit den Nachbargemeinden Perkam und Rain sowie der Stadt Straubing keine kurzfristig möglichen Standortalternativen bietet. Unvermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild können durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Durch die Kompensation mit geeigneten CEF-Maßnahmen für 5 Brutpaare der Feldlerche können die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Populationen vermieden werden.

Dem überragenden öffentlichen Interesse an einem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet als signifikantem Beitrag zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und zur Erreichung der nationalen und bayerischen Klimaschutzziele wird in der Schutzgüterabwägung Vorrang eingeräumt.

## **6. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) sind laut Umweltbericht in den Bereichen Eingrünung der Anlage, Einfriedung der Anlage, Entwicklung der extensiven Wiesenflächen innerhalb der Anlage sowie für die Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen vorzusehen.